

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Agentur-Leistungen»

1 Allgemeines

1.1 Parteien

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln die Beziehungen zwischen dem Werbeauftraggeber als Kunden («Kunde») und Staffel Medien AG als Agentur («Agentur»; Kunde und Agentur, zusammen, die «Parteien»).

1.2 Geltungsbereich

Die Leistungen der Agentur und deren Umfang werden in einem individuellen Vertrag oder mehreren individuellen Verträgen mit dem Kunden vereinbart und festgehalten (jeweils ein «Individualvertrag»).

Diese AGB sind ergänzender Bestandteil der Individualverträge. Widersprechen sich diese AGB und die Individualverträge, sind die widersprechenden Bestimmungen des Individualvertrags massgebend.

1.3 Änderung der AGB

Die Agentur behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Agentur Marconivox veröffentlicht und der Kunde in geeigneter Weise informiert.

Die geänderten AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde seit der Informierung innert 30 Tagen keinen Widerspruch einlegt.

2 Vertragsschluss

2.1 Rechtswirksamkeit des Individualvertrags

Ein Individualvertrag kommt rechtswirksam zustande, wenn der Kunde die Agentur anfragt, bestimmte Leistungen zu erbringen und die Agentur ihr Einverständnis bestätigt (Auftragsbestätigung).

2.2 Rechtswirksamkeit der AGB

Mit dem Zustandekommen des Individualvertrags erklärt sich der Kunde mit den vorliegenden AGB einverstanden.

3 Kostenvoranschlag

3.1 Umfang des Kostenvoranschlags

Ein Kostenvoranschlag stellt eine unverbindliche Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen für die von dem Kunden angefragten Leistungen dar. Der genaue Leistungsumfang und die Kosten werden erst im Individualvertrag verbindlich festgelegt.

Der Kunde akzeptiert effektive Kosten, welche einen Kostenvoranschlag um nicht mehr als 20 Prozent überschreiten.

Sofern der Leistungsumfang im Zeitpunkt des Kostenvoranschlags nicht genügend bestimmt ist und/oder werden Leistungen später angepasst werden müssen, kann dies zu einem

zusätzlichen Aufwand für die Agentur führen. Einen solchen Aufwand hat der Kunde der Agentur zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Konditionen zu vergüten.

3.2 Gültigkeit des Kostenvoranschlags

Der Kostenvoranschlag ist für eine Dauer von drei Monaten ab Datum der Erstaussstellung gültig.

Spätere Preisanpassungen bleiben vorbehalten, werden jedoch dem Kunden im Voraus mitgeteilt.

4 Individualvertrag

4.1 Wirkung

Der Individualvertrag begründet Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und der Agentur. Die Pflichten der Agentur aus dem Individualvertrag bestehen nur gegenüber dem Kunden. Nur der Kunde kann sich auf die im Individualvertrag vereinbarte Dienstleistung der Agentur berufen und die Bestimmungen des Individualvertrags durchsetzen.

4.2 Drittparteien

Die Agentur kann Drittparteien hinzuziehen, die im Zusammenhang mit dem Individualvertrag als Unterbeauftragte arbeiten.

Die Agentur kann ferner Drittparteien im Namen des Kunden beauftragen. Bevor die Agentur eine Drittpartei im Namen des Kunden beauftragt, die erhebliche Kosten verursacht, wird die Agentur den Kunden darüber informieren und dies mit ihm vereinbaren. In diesem Fall besteht die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und der Drittpartei.

Die Rechnung von unterbeauftragten Dritten wird dem Kunden, soweit nicht anders vereinbart, direkt zur Überweisung weitergeleitet und der Kunde ist verpflichtet, diese fristgerecht zu bezahlen.

5 Weisungen

5.1 Schriftliche Bestätigung

Werden im Rahmen der Vertragsentwicklung erforderlichen Weisungen (insbesondere Vertragsänderungen) seitens des Kunden nur mündlich erteilt, ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

5.2 Preis- und/oder Terminanpassungen

Weisungen, welche eine Änderung des Individualvertrags bewirken, können zu Preis- und/oder Terminanpassungen führen. Die Agentur informiert den Kunden über etwaige Vertragsänderungen (inklusive Preis- und/oder Terminanpassungen) nach Erhalt einer schriftlichen Weisung bzw. Bestätigung.

5.3 Weisungsbeschränkter Personenkreis

Möchte der Kunde den weisungsberechtigten Personenkreis auf bestimmte Personen beschränken, so hat er dies der Agentur schriftlich mitzuteilen. Andernfalls darf die Agentur davon ausgehen, dass sämtliche Personen des Kunden (insbesondere allfällige Hilfspersonen des Kunden) zur Erteilung von Weisungen ermächtigt sind.

6 Honorare und Zahlungsbedingungen

Leistungen der Agentur und die Zahlungsbedingungen werden im Individualvertrag festgelegt.

Soweit nicht anders vereinbart, sind alle von der Agentur errechneten, offerierten oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare exklusive gesetzliche Mehrwertsteuern sowie exklusive allfällige andere Abgaben oder Gebühren berechnet.

Sofern im Individualvertrag nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

7 Nutzung von Arbeitsergebnissen

7.1 Nutzungsrecht

Soweit der Individualvertrag keine abweichende Regelung vorsieht, gewährt die Agentur dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars ein auf die Schweiz und auf die Dauer des Individualvertrags beschränktes, nicht-exklusives, nicht-übertragbares sowie nicht-unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der von der Agentur oder Dritten in Erfüllung des Individualvertrags geschaffenen Arbeitsergebnissen (insbesondere Kommunikationskampagnen, Kommunikationskonzepte, Werbemittel, Design, grafische Entwürfe und Skizzen, Texte, Bilder, Fotos, filmische Arbeiten, Analysen, Software-Applikationen, Töne, Animationen; nachfolgend «Arbeitsergebnisse»).

Sachlich ist dieses Nutzungsrecht auf den im Individualvertrag festgelegten Umfang bzw. die Erfüllung des Zwecks des Individualvertrags beschränkt. Soweit der Individualvertrag nichts Abweichendes vorsieht, darf der Kunde die Arbeitsergebnisse bearbeiten oder abändern.

7.2 Daten und Registrierung

Die Agentur ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden alle im Rahmen des Individualvertrags geschaffenen Arbeitsergebnisse in reproduktionsfähigen Formaten an den Kunden zu übergeben, sofern und soweit der Kunde die Immaterialgüterrechte an solchen Arbeitsergebnissen oder ein entsprechendes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen erworben und die hierfür geschuldete Entschädigung bezahlt hat.

Soweit die Agentur in eigenem Namen Marken, Designs, Domainnamen sowie Social Media Accounts in Erfüllung des Individualvertrags registriert hat, ist die Agentur auf erste Aufforderung hin verpflichtet, sofern der Kunde die hierfür geschuldete Entschädigung bezahlt hat, die Übertragung der Registrierung auf den Kunden zu veranlassen.

7.3 Schriftliche Zustimmung der Agentur

In sämtlichen anderen Fällen wie jenen nach Ziff. 7.1, insbesondere auch die Nutzung von Arbeitsergebnissen, die dem (potenziellen) Kunden im Rahmen von Präsentationen (z.B. Pitches) zur Kenntnis gebracht werden, erfordert die Nutzung von Arbeitsergebnissen die vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur.

7.4 Rechte Dritter

Die Abgeltung allfälliger Rechte Dritter an Arbeitsergebnissen ist Sache des Kunden.

Die Agentur kann hierfür bezahlte Entschädigungen des Kunden verrechnen.

8 Verwendung von Kennzeichen

Ohne die vorgängige Zustimmung der Agentur ist der Kunde nicht berechtigt, Firmennamen, Logos und Marken der Agentur zu nutzen oder darauf hinzuweisen.

Die Agentur behält sich vor, Kunden zu nennen und Beispiele von bereits veröffentlichten Arbeiten zu Referenzzwecken vorzuzeigen. Dazu ist die Zustimmung des Kunden nicht erforderlich.

9 Haftung und Gewährleistung

9.1 Für eigenes Verhalten

Die Agentur haftet dem Kunden nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

9.2 Für Dritte

Die Haftung der Agentur gegenüber dem Kunden für Fehler und Unterlassungen von unterbeauftragten Drittparteien ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

9.3 Mängelrüge

Allfällige Mängel, insbesondere mangelhafte Arbeitsergebnisse, sind unverzüglich seitens des Kunden geltend zu machen. Die Agentur wird im Fall einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt. Ist die Nachbesserung innert zumutbarer Frist nicht möglich oder nicht erfolgt, steht der Agentur bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen Minderungs- und Wandelungsrecht offen.

9.4 Dauer

Die Haftung für Mängel ist auf zwei Jahre nach dem Abschluss des Auftrags beschränkt.

10 Geheimhaltung

10.1 Umfang

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihr bei der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Geschäftsvorgänge und Informationen der anderen Partei geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt über die Dauer der Individualverträge hinaus.

Eine vor Abschluss eines Individualvertrages unterzeichnete Nicht-Verwertungs- und Geheimhaltungsvereinbarung wird vom Individualvertrag und diesen AGB nicht berührt. Ohne gegenteilige Regelung bleibt sie in Kraft.

10.2 Ausnahmen

Nicht erfasst von der Geheimhaltungspflicht sind die Arbeitsergebnisse, welche die Agentur und/oder die Kunde gemäss Ziff. 7 nutzen darf.

Nicht geheimhaltungsbedürftig sind ferner Informationen, welche öffentlich zugänglich sind, sich bereits vor Vertragsschluss bzw. Vertragsverhandlungen in Besitz der anderen Partei befanden sowie Informationen, die eine Partei rechtmässig von Drittparteien oder im Zusammenhang mit dem Individualvertrag erhalten hat.

11 Weitere Pflichten des Kunden

11.1 Rechte im Zusammenhang mit dem Auftrag

Der Kunde verschafft der Agentur sämtliche für die auftragsgemässe Nutzung der zur Verfügung gestellten Werbemittel in den gebuchten elektronischen Medien erforderlichen Ermächtigungen und urheberrechtlichen Verwendungs-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrages gemäss Individualvertrag erforderlichen Umfang.

11.2 Informationspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur über alle für die Abwicklung der Individualverträge relevanten Sachverhalte zu informieren und ihr sämtlich dafür erforderliche oder dienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.3 Vorleistungs- und Mitwirkungspflicht

Die Vertragserfüllung und insbesondere die Einhaltung von verbindlichen Fristen und Terminen setzen voraus, dass der Kunde seinen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten stets rechtzeitig und umfassend nachkommt. Der Kunde verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit er seinen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten jederzeit nachkommen kann.

Liefert der Kunde der Agentur zwecks Erfüllung des Individualvertrags Werbemittel oder wesentliche Bestandteile von solchen an oder stellt er diese der Agentur auf andere Weise zur Verfügung, hat der Kunde der Agentur sämtliche Daten gemäss den vereinbarten oder erforderlichen technischen Spezifikationen zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde ist bei der Zurverfügungstellung von Werbemitteln oder von Bestandteilen verpflichtet, der Agentur die für die Auslieferung bzw. Aufschaltung der Werbung notwendigen Werbemittel innerhalb der im Individualvertrag vereinbarten Frist zur Verfügung zu stellen.

11.4 Leistungsstörungen durch den Kunden

Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere verspäteter Zurverfügungstellung oder nachträglicher Auftragsänderung durch den Kunden wird keine Gewähr für die Einhaltung des vereinbarten Aufschaltungstermins oder das Erreichen der vereinbarten Leistungen übernommen. Der volle Vergütungsanspruch der Agentur bleibt auch dann bestehen, wenn die Schaltung des Werbemittels dadurch verspätet oder nicht erfolgt.

Stellt der Kunde die notwendigen technischen Spezifikationen nicht vollständig zur Verfügung, ist die Agentur befugt, die Werbemittel nicht zu publizieren, bis die entsprechenden technischen Spezifikationen korrekt umgesetzt sind. Die zusätzlichen Kosten und sonstigen Folgen, insbesondere die Folgen der zeitlichen Verzögerungen, im Zusammenhang mit zu spät oder mangelhaft gelieferten Daten, trägt der Kunde.

12 Datenschutz

Die Agentur bearbeitet als Datenbearbeiter ggf. Personendaten, die von dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, in dem Umfang, wie dies die Erfüllung des Individualvertrags erfordert.

Der Kunde sichert zu, dass solche Personendaten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen erhoben und an die Agentur bekannt gegeben worden sind.

13 Aufbewahrung und Vernichtung von Dokumenten

Die Agentur hält Entwurfsdaten (und andere Daten des Kunden) bis zur Erfüllung eines Individualvertrags bzw. Abschluss eines Projekts verfügbar. Soweit im Individualvertrag nichts anderes vereinbart wurde, sowie vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, ist die Agentur nicht für die Aufbewahrung und Archivierung von Daten des Kunden über die Erfüllung eines Individualvertrags bzw. den Abschluss des jeweiligen Projektes hinaus verpflichtet.

Nach Ablauf der anwendbaren gesetzlichen und/oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten darf die Agentur die Daten (in analoger Form oder digital) des Kunden (inkl. Kommunikation mit dem Kunden) vernichten. Die Agentur ist ferner nicht verpflichtet, ihre internen Notizen und Unterlagen aufzubewahren.

14 Vertragsdauer und Beendigung

Die Vertragsdauer richtet sich nach dem Individualvertrag.

Sieht der Individualvertrag nichts anderes vor, ist er mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Parteien jeweils schriftlich auf das Ende eines Kalendermonats kündbar.

Vorbehalten bleibt das Recht zur jederzeitigen Kündigung des Individualvertrags aus wichtigen Gründen, welche die kündigende Partei nicht zu verantworten hat. Ein wichtiger Grund für die sofortige Vertragsbeendigung ist insbesondere die Zahlungsunfähigkeit oder die Konkurseröffnung der anderen Partei.

15 Abtretung

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Agentur darf der Kunde den Individualvertrag und alle daraus ableitenden Forderungen, Rechte und Pflichten nicht abtreten.

Die Agentur darf den Individualvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf von ihr kontrollierte Gesellschaften ohne Zustimmung des Kunden übertragen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als rechtlich möglich kommt.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Individualvertrag und diese AGB unterstehen ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung schweizerischen und internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist wegbedungen.

Jegliche aus oder in Verbindung mit diesen AGB oder dem Individualvertrag zwischen der Agentur und der Kunde entstehenden Streitigkeiten unterliegen der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der Gerichte am Sitz der Agentur.